

| Gebührenordnung<br>für die Benutzung des Gemeinderaums am Kirchenberg Wincheringen                                                     |              |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------|
| <b><u>§ 1 - Benutzungsgebühren pro Tag</u></b><br>*die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich steuerfrei. Ausnahme Verleih von Mobiliar |              |                                |
| Art der Veranstaltung                                                                                                                  | Gemeinderaum | Reinigung                      |
| 1. Kostenfreie Benutzungen<br>nach § 6 der Haus- und Benutzungsordnung<br>vom 01.01.2025                                               | 0,00 €       | hat durch Benutzer zu erfolgen |
| 2. sonstige Nutzungen gem. § 2 der<br>Haus- und Benutzungsordnung                                                                      |              |                                |
| ganztäglich                                                                                                                            | 100,00 €     | hat durch Benutzer zu erfolgen |
| halbtäglich (bis max. 4 Stunden)                                                                                                       | 50,00 €      | hat durch Benutzer zu erfolgen |

## **§ 2 - Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann der Ortsgemeinderat auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 3 - Verleih von Tischen und Stühlen (außerhalb der Raumnutzung)**

Für das Verleihen von Tischen wird eine Leihgebühr in Höhe von 5,00 €/Tisch/Tag zzgl. der gesetzl. MwSt und für das Verleihen von Stühlen eine Leihgebühr von 2,00 €/Stuhl/Tag zzgl. der gesetzl. MwSt. erhoben.  
Der Transport richtet sich anteilmäßig am Stundensatz des Gemeindearbeiters. Die Fahrtkosten werden separat berechnet.

## **§ 4 – Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Zugang der Anforderung zur Zahlung an die Verbandsgemeindekasse Saarburg-Kell fällig.

## **§ 5 – Rückständige Gebühren**

Für rückständige Gebühren erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 6 – Schadenersatz**

Für alle bei oder nach den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder Außenanlagen sowie für abhanden gekommenes Inventar haftet der Veranstalter und ist zum Schadenersatz verpflichtet.  
Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 7 – Energieverbrauch**

Der Energieverbrauch ist im pauschalen Benutzungsentgelt enthalten.

## **§ 8 – Reinigung**

Ist die Reinigung nicht in Eigenleistung durch den Benutzer erfolgt, wird diese durch die Ortsgemeinde beauftragt.  
Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 39,00 €/Stunde nach Aufforderung vom Benutzer zu erstatten.

## **§ 9 - Kautio**

Die Höhe der Kautio ist § 8 der Haus- und Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.